

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

16.09.2015

Nr. 75

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------|--|----------|
| I. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Blechbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.09.2015 | Seite 1 |
| II. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Holzbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.09.2015 | Seite 2 |
| III. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Solo/Kammermusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.09.2015 | Seite 4 |
| IV. | Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.09.2015 | Seite 6 |
| V. | Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik vom 16.09.2015 – Studienverlaufsplan Studienrichtung Elementare Musikpädagogik-Jazz | Seite 8 |
| VI. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.09.2015 | Seite 9 |
| VII. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.09.2015 | Seite 10 |
| VIII. | Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks vom 20.08.2015 | Seite 12 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
Blechbläser an der Hochschule für Musik und Tanz
Köln vom 09.09.2015**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei § 4 die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 4 werden in der **Überschrift** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ eingefügt: „gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Blechbläser“ und „mit dem Profil Orchester oder Instrumentalpädagogik“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

In § 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 Absatz 3 werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In § 9 Absatz 2 Satz 5, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“, nach dem Wort „darunter“ das Wort „soll“ und vor dem Punkt das Wort „sein“ eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In § 9 Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ ersetzt durch „die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“.

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern ¹ „ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In Satz 2 wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 11 Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In § 11 Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3“.

In § 12 Absatz 2 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

Anlage B Prüfungsanforderungen erhält folgende Fassung:

„1) Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Horn, Trompete, Posaune und Tuba

- Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

2) Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach des Kernmoduls zum Ende des 4. Studienjahres

Horn, Trompete, Posaune, Tuba

- Werke verschiedener Stilepochen, darunter ein probenspielrelevantes Solokonzert, inklusive Profilverpertoire
- 8 Orchesterstellen

Dauer: 30 Minuten

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 09.09.2015.
Köln, den 09.09.2015

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Holzbläser an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.09.2015

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei § 4 die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 4 werden in der **Überschrift** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ eingefügt: „gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Holzbläser“ und „mit dem Profil Orchester oder Instrumentalpädagogik“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

In § 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 Absatz 3 werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In § 9 Absatz 2 Satz 5, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“, nach dem Wort „darunter“ das Wort „soll“ und vor dem Punkt das Wort „sein“ eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In § 9 Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ ersetzt durch „die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“.

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern ¹ „ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In Satz 2 wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 11 Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In § 11 Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3“.

In § 12 Absatz 2 wird „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

Anlage B Prüfungsanforderungen erhält folgende Fassung:

„1) Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres

Querflöte, Oboe, Klarinette und Fagott

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Saxophon

Zwei Werke verschiedener Stile

Dauer: 20 Minuten

2) Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach des Kernmoduls zum Ende des 4. Studienjahres

Querflöte, Oboe, Klarinette und Fagott

Werke verschiedener Stilepochen, darunter ein probispielrelevantes Solokonzert, inklusive Profilrepertoire

8 Orchesterstellen

Dauer: 30 Minuten

Saxophon

Werke verschiedener Stilepochen, inklusive Profilrepertoire

Dauer: 30 Minuten

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 09.09.2015 .

Köln, den 09.09.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

III.

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Music
Solo/Kammermusik an der Hochschule für Musik
und Tanz Köln vom 16.09.2015**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei § 4 die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 3 Absatz 1 wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „den“ eingefügt. Vor der Klammer werden die Worte „im gewünschten Studienfach“ eingefügt. In der Klammer werden die Worte „, z.B. Diplom“ gestrichen. **Satz 2** wird gestrichen.

In § 4 werden in der Überschrift die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Solo/Kammermusik“ gestrichen. In **Satz 3** wird nach dem Buchstaben b. „ggf.“ eingefügt. In **Satz 4** wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Music Solo/Kammermusik“ setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des zweiten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (vierfach gewichtet).

Für die Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba, Harfe und Orgel:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (fünffach gewichtet).“

In § 6 Absatz 2 Buchstabe c. wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen. § 6 Absatz 5 wird neu § 6 Absatz 4.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 Absatz 3 werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird „Die“ ersetzt durch „Der“. Das Wort „(Hochschulprüfungen)“ wird gestrichen. Nach dem Wort „darunter“ wird das Wort „soll“ und nach dem Wort „Kandidaten“ das Wort „sein“ eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern ¹ „ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In **Satz 2** wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 Absatz 4 erhält **Satz 4** folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender **Satz 5** neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In **§ 11 Absatz 6** werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In **§ 11 Absatz 8** wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In **§ 14 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In **§ 17 Satz 1** wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

In **§ 19 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In **§ 20 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“.

§ 21 Absatz 2 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Für die Hauptfächer Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass:

a) Konzertvortrag (60 Minuten)

oder

b) Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis

Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten plus Moderation bis zu 15 Minuten = insgesamt bis zu 60 Minuten

Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

c) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Umfang: Konzertvortrag 45 Minuten plus schriftlichem Essay, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3-4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

d) Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation

Umfang: Live-Präsentation bis zu 60 Minuten Dauer plus schriftliches Projekt-Exposé in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten.

Die Prüfungsanforderungen sowie die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der **Anlage B** sind zu beachten.

Für das Hauptfach Orgel:

Konzertvortrag mit einer Dauer von 60 Minuten. Mit dem Zulassungsantrag sind zwei Programmvorschläge einzureichen. Das zu spielende Programm wird von der Prüfungskommission ausgewählt und der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens 8 Wochen vor der Prüfung (Präsentation) mitgeteilt.

Für die Hauptfächer Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete und Tuba :

a) Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten

oder

b) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Konzertvortrag mit einer Dauer von bis zu 90 Minuten und einem schriftlichen Essay in einem Umfang von 6-9 DIN A 4 Seiten. Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.

Für das Hauptfach Harfe:

a) Konzertvortrag (60 Minuten reiner Solovortrag bzw. 80 Minuten mit Kammermusik)

oder

b) Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis

Umfang: Konzertprogramm 50 Minuten reiner Solovortrag bzw. 70 Minuten mit Kammermusik plus Moderation 10- 15 Minuten = insgesamt bis zu 65 bzw. 85 Minuten.

Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

c) Konzertvortrag mit zusätzlichem schriftlichen Essay

Umfang: Konzertvortrag 50 Minuten reiner Solovortrag bzw. 70 Minuten mit Kammermusik plus schriftlichem Essay, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3-4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1-3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird

oder

d) Interdisziplinäres Projekt mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé und in der Regel einer Live-Präsentation

Umfang: Live-Präsentation bis zu 60 (Solo)/ 80 (Kammermusik) Minuten Dauer plus schriftliches Projekt-Exposé in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten

oder

e) Audiovisuelle Produktion mit schriftlicher Dokumentation („Booklet“)

Umfang: 60 -70 Minuten Dauer (Solo/Kammermusik) mit schriftlicher Dokumentation in einem Umfang von insgesamt 6-9 DIN A4 Seiten.

In **§ 21 Absatz 3 Satz 1** werden nach den Worten „3. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“ und nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

In **§ 21 Absatz 6** erhält **Satz 1** folgende Fassung: „Der Abgabezeitpunkt der audiovisuellen Produktion mit schriftlicher Dokumentation (nur bei Hauptfach Harfe) sowie der sonstigen schriftlichen Anteile (alle Hauptfächer) ist aktenkundig zu machen bzw. auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten.“ Im **letzten Satz** werden die Angaben in Klammern gestrichen.

§ 21 Absatz 8 erhält folgende Fassung: „ Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf. Sofern schriftliche Anteile bei der Masterarbeit gemäß Absatz 2 vorgesehen sind, werden diese von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Bewertung für die schriftlichen Anteile ist auf dem Prüfungsprotokoll festzuhalten und geht mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Der künstlerisch-praktische Anteil geht mit dreifacher Gewichtung in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16.09.2015.

Köln, den 16.09.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

IV.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.09.2015

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei **§ 4** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei **§ 10** wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 4 werden in der **Überschrift** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In § 4 **Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ eingefügt: „gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. **Satz 2** wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

In § 5 **Absatz 1 Satz 4** wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

In § 6 **Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 **Absatz 2** werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 **Absatz 1** werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In § 9 **Absatz 5 Satz 3** werden die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ ersetzt durch „die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“.

In § 10 **Absatz 1** werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern ¹“, sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In § 10 **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In **Satz 2** wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 **Absatz 3** wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 **Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 **Absatz 4** erhält **Satz 4** folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender **Satz 5** neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 11 **Absatz 6** werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In § 11 **Absatz 8** wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 3“.

In § 15 **Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In § 15 **Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 17 **Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In § 18 **Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In § 19 **Absatz 3 Satz 1** werden nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

In der **Anlage B Studienverlaufspläne** erhält der Studienverlaufsplan für die **Studienrichtung Jazz** die angefügte neue Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16.09.2015.
Köln, den 16.09.2015

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

V. Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik vom 16.09.2015
Studienverlaufsplan Studienrichtung Elementare Musikpädagogik-Jazz

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NR.75 VOM 16.09.2015

MODUL	HfMT-intern POS-Nr.:	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				3. Studienjahr				4. Studienjahr				Summe Credits
			1. Sem SWS/ Phase	2. Sem SWS/ Phase	Prüfungs-art	Credits	3. Sem SWS/ Phase	4. Sem SWS/ Phase	Prüfungs-art	Credits	5. Sem SWS/ Phase	6. Sem SWS/ Phase	Prüfungs-art	Credits	7. Sem SWS/ Phase	8. Sem SWS/ Phase	Prüfungs-art	Credits	
1	Kernbereich:	Künstlerisches Hauptfach	1,5	1,5	SL	24	1,5	1,5	MP	24	1,5	1,5	SL	24	1,5	1,5	MP	24	109
		11250 Ensemblearbeit	1,0	1,0	TN	3													
		11251 Chor/Vokalensemble	1,0	1,0	TN	3													
		12252 Jazz-Rhythmik					2,0	2,0	MP										
		12253 Studioarbeit					1,0	1,0	SL	2									
		13254 Tontechnik/Medienkompetenz									1,0	1,0	TN	4					
		13255 Musikproduktion									1,0	1,0	SL						
14256 Bühnenpräsenz/Grundkurs													2,0	3,0	SL	1			
2	Künstlerisch-praktischer Kontext:	21109+22109 Nebenfach	0,5	0,5	SL	4	0,5	0,5	MP	4								24	
		21110 Sprecherziehung/ Szenisches Spiel	2,0	2,0	TN	2													
		22112 Gesang/Stimmbildung					2,0	2,0	TN	2									
		22111 Musik und Bewegung/ Tanz					2,0	2,0	TN	2									
		22113 Schlagwerk/ Percussion					2,0	2,0	TN	2									
		23114 Liedbegleitung Gitarre									2,0	2,0	SL	4					
		23115 Vertiefung Percussion oder Jazz-Rhythmik									2,0	2,0	SL-MP	4					
3	Bildung:	31019 Historische Musikwissenschaft	2,0		SL	2												29	
		31051+32051 Harmonielehre	1,0	1,0	SL	4	1,0		SL	2									
		32052 Grundlagenkurs Arrangieren					1,0	1,0	SL	3									
		31053+32053 Gehörbildung	1,0	1,0	SL	4	1,0		SL	2									
		32054 Formenlehre/ Analyse					1,0	1,0	SL	2									
		32056 Jazzgeschichte I/II					2,0	2,0	SL	4									
		33044 Tonsatzschwerpunkt Instrument/Arrangieren									2,0	2,0	MP	4					
		33057 Grundkurs Songwriting									1,0	1,0	TN	2					
4	Vermittlung:	41018 Allg. Didaktik Jazz/Pop		2,0	TN	1												29	
		41021+42021 Musikpädagogik	2,0	2,0	SL	4	2,0	2,0	SL	4									
		41027 Psychologie		2,0	SL	2													
		42025 Fachdidaktik I					2,0	2,0	SL*	4									
		43023 Fachdidaktik II inkl. Lehrproben									2,0	2,0	Lehrprobe (MP)	4					
		43024 Ziele und Inhalte der EMP					2,0	2,0	MP SL	4									
80704 Fachwissenschaftliche Vertiefung									2,0	2,0	TN MP	4							
43025 Instrumentalpraktikum									1,0	1,0	SL	2							
5	Professionalisierung/Musikermedizin:	53012+54014 Musikmarkt/Musikermedizin								1,0	1,0	TN	4	1,0	1,0	TN	4	8	
6	Bachelorarbeit/ Interdisziplinäres Projekt:	64010,64041,64064051														bes. MP	7	8	
		Begleitkolloquium												1,0		TN	1		
7	Ergänzung:	70001-70020 aus dem Ergänzungsangebot																15	
8	Schwerpunkt EMP:	80710+80711 Praxisgruppen Kernbereich					2,0	2,0	SL	4				4,0	4,0	Lehrprobe (MP)	4	18	
		80703 Praxisgruppen Erweiterung					2,0	2,0	SL	4									
		80705 Ensembleleitung												2,0	2,0	SL	4		
		80706 Unterrichtspraktikum EMP												1,0	1,0	SL	2		
Summe Credits			53				69				56				62				240

* Die SL kann entweder in der Fachdidaktik I oder in der Fachdidaktik II erbracht werden.

VI.

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für
Musik und Tanz Köln vom 16.09.2015**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei § 4 die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 4 werden in der **Überschrift** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In § 4 **Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ eingefügt: „gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. **Satz 2** wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

In § 5 **Absatz 1 Satz 2** werden die Worte „Katholische Kirchenmusik“ gestrichen.

In § 5 **Absatz 1 Satz 3** wird in der Auflistung Buchstabe f. neu zu Buchstabe g. Buchstabe f. erhält folgende Fassung: „die Bewertungsergebnisse des Moduls Bildung im Fach Theologische Grundlagen/Liturgik im zweiten und vierten Studienjahr.“

In § 5 **Absatz 1 Satz 4** wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

In § 5 **Absatz 2** wird vii. neu zu viii. vii. erhält folgende Fassung: „Modulprüfungen des Moduls Bildung im Fach Theologische Grundlagen/Liturgik jeweils im zweiten und vierten Studienjahr (einfach gewichtet).“

In § 6 **Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 **Absatz 3** werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 **Absatz 1** werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

In § 9 **Absatz 2 Satz 3** wird „Die“ ersetzt durch „Der“. Das Wort „(Hochschulprüfungen)“ wird gestrichen. Nach dem Wort „darunter“ wird das Wort „soll“ und nach dem Wort „Kandidaten“ das Wort „sein“ eingefügt.

In § 9 **Absatz 2 Satz 5** werden die Worte „und die CD/DVD werden“ ersetzt durch „(§ 20 Absatz 2 d.) wird“; nach dem Semikolon werden die Worte „die Präsentation“ ersetzt durch „bei den Bachelorarbeiten nach § 20 Absatz 2 a. - c. werden sowohl die Präsentation als auch die schriftlichen Anteile“. Nach dem Wort „von“ wird das Wort „mindestens“, nach dem Wort „darunter“ das Wort „soll“ und vor dem Punkt das Wort „sein“ eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In § 9 **Absatz 5 Satz 3** werden die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ ersetzt durch „die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“.

In § 10 **Absatz 1** werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern ¹ „ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In § 10 **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In **Satz 2** wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 **Absatz 3** wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 **Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 **Absatz 4** erhält **Satz 4** folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender **Satz 5** neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In **§ 11 Absatz 6** werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In **§ 11 Absatz 8** wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In **§ 18 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In **§ 19 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In **§ 20 Absatz 3 Satz 1** werden nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16.09.2015.
Köln, den 16.09.2015

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

VII.

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.09.2015

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

Das Wort „Tanzpädagogik“ wird wie folgt durch das Wort „Tanzvermittlung“ ersetzt:

- in der Bezeichnung des Studienganges
- in § 1 Absatz 1
- in § 5 Absatz 1 Buchstabe d.
- in § 5 Absatz 2 erster Absatz
- in § 5 Absatz 2 iii.
- in § 7 Absatz 1
- bei den Angaben zu den Prüfungsanforderungen bei Modulprüfung 1.3 a, 1.4 a und 6.4.

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei **§ 4** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei **§ 10** wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 wird geändert in: “Der Studiengang ermöglicht, künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Qualifikationen zu erwerben und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbständigen Arbeit.“

In **§ 4** werden in der **Überschrift** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In **§ 4 Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ eingefügt: „gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. **Satz 2** wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

In **§ 5 Absatz 1 erster Satz** wird in den Anführungszeichen das Wort „Tanz“ und daran anschließend die Worte „mit dem Profil Bühnentanz oder Tanzpädagogik“ gestrichen.

In **§ 5 Absatz 1 Buchstabe a.** und **§ 5 Absatz 2 i.** wird das Wort „Moderne“ durch das Wort „Zeitgenössische“ ersetzt.

In **§ 5 Absatz 1 Buchstabe b.** wird „ , Repertoire und“ ersetzt durch „sowie“.

An **§ 5 Absatz 1** wird neu angefügt „e. im Profil Bühnentanz das Bewertungsergebnis des Bereichs Repertoire“.

In **§ 5 Absatz 1 Satz 4** wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

In **§ 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich** wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 8 Absatz 3** werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

§ 9 Absatz 1 1.Halbsatz erhält folgende Fassung: „Der Prüfungsausschuss stellt auf Vorschlag der Zentrumsleitung die Prüfungskommissionen zusammen;“.

In **§ 9 Absatz 2** wird in **Satz 2** und **Satz 3** jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt in **Satz 3** wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In **§ 9 Absatz 5 Satz 3** werden die Worte „die Rektorin bzw. der Rektor“ ersetzt durch „die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“.

In **§ 10 Absatz 1** werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern ¹ „ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In **§ 10 Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In **Satz 2** wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In **§ 11 Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält **Satz 4** folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender **Satz 5** neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In **§ 11 Absatz 6** werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In **§ 11 Absatz 8** wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 5 Satz 1** wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In **§ 18 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In **§ 19 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

§ 20 Bachelorarbeit wird wie folgt geändert:

In **Absatz 2** erhält **Buchstabe c.** folgende Fassung: „Präsentation (max. Dauer 80 Minuten) mit dokumentierter Recherche und abschließender Reflektion“.

In **Absatz 2** erhält **Buchstabe d.** folgende Fassung: „Interdisziplinäres Projekt (max. Dauer 80 Minuten) mit dokumentierter Recherche und abschließender Reflektion“.

In **Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer“ ersetzt durch „eine Fachlehrerin/einen Fachlehrer“.

In **Absatz 3 Satz 1** wird nach „7. Fachsemester“ eingefügt „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In **Absatz 4 erster Spiegelstrich** werden die Worte „und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.)“ ersetzt durch die Worte „sowie einen Titel“.

In **Absatz 9** wird in **Satz 1** das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

Absatz 9 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung „Hierfür stellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zentrumsleitung eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zusammen.“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16.09.2015.

Köln, den 16.09.2015

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

VIII.

Beitragsordnung des Kölner Studierendenwerks vom 20. August 2015

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV. NW. Nr. 27/2014, S. 596 ff.) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Für das Kölner Studierendenwerk werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Köln, Deutschen Sporthochschule Köln, Hochschule für Musik und Tanz Köln (ohne Abteilungen Aachen und Wuppertal), Fachhochschule Köln, Kunsthochschule für Medien Köln, Katholische Hochschule NRW (Abteilung Köln), Cologne Business School Sozialbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 StWG erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für die Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit oder wegen eines Auslandsstudiums. Bei einer Beurlaubung wegen Krankheit ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Sozialbeitrag wird ab dem Sommersemester 2016 auf 73,00 EUR festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:

- a) mit der Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung für die in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen - mit Ausnahme der Universität zu Köln,
- c) für die Universität zu Köln für jedes weitere Sommersemester am 15. Februar und jedes weitere Wintersemester am 15. Juli - jeweils vor Beginn des Semesters - oder mit der Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

2. Der Sozialbeitrag wird für das Kölner Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der die Studierenden eingeschrieben werden, eingezogen. Die Hochschulen überweisen die eingezogenen Sozialbeiträge unverzüglich an das Kölner Studierendenwerk.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei Exmatrikulation bzw. in den Fällen des § 1 Nr. 2 dieser Beitragsordnung vor Beginn des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag von der Hochschule zurückzuerstatten. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises an die Hochschule. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung besteht nicht.

§ 5

1. Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

2. Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder wird - wenn eine solche nicht vorhanden ist - durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studierendenwerks vom 20. August 2015.

Köln, den 28. August 2015

Ann-Katrin Schäfer
Vorsitzende des Verwaltungsrates